

Entgeltregelung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für Verpflegungskosten

1. Entgeltspflicht

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt für das Mittagessen in der Tageseinrichtungen für Kinder ein privatrechtliches Entgelt.

2. Entgeltschuldner

- 2.1 Zur Zahlung des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten, die das Mittagessen beantragt haben, verpflichtet.
- 2.2 Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- 3.1 Die Entgeltspflicht entsteht ab dem Tag, an dem das Mittagessen in Anspruch genommen wird.
- 3.2 Für das Mittagessen wird ein monatliches Entgelte erhoben.
Es ist in voller Höhe zu entrichten.
Das Entgelt wird anteilig ab dem Eintrittstag erhoben.
- 3.3 Das Entgelt ist jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten.
- 3.4 Das Entgelt ist für die Monate September bis Juli zu entrichten.
- 3.5 Sollte das gebuchte Mittagessen streikbedingt an einzelnen oder aufeinanderfolgenden Tagen nicht stattfinden können, erhalten die Erziehungsberechtigten abhängig vom jeweiligen Caterer ab dem Zeitpunkt, ab dem das Essen abbestellt werden kann bzw. dem Caterer kein Schaden entsteht, auf Antrag eine anteilige Rückerstattung der Entgelte gewährt.
- 3.6 Am Mittagstisch kann nur regelmäßig teilgenommen werden. Es ist eine verbindliche Anmeldung für die Wochentage erforderlich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Verpflegungskosten ist auf Antrag des Erziehungsberechtigten ab der zweiten vollständigen Betreuungswoche (Mo. - Fr.) außerhalb der Schließungstage möglich. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. In anderen Fällen wie z.B. Urlaub, ist eine Rückerstattung ebenfalls möglich. Der Antrag hierfür ist mindestens 14 Tage vorher in der Einrichtung abzugeben.
Ein Abschlag auf die Verpflegungskosten, pro Fehltag wird in folgender Höhe gewährt:
Mittagessen € 3,10 Kleinkind € 3,10 Kigakind € 3,70 Schulkind
- 3.7 Inhaber des Stadtpasses Leinfelden-Echterdingen erhalten auf dieses Entgelt eine Ermäßigung entsprechend der jeweils für den Stadtpaß gültigen Regelung. Die Ermäßigung wird ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Stadtpass in der Einrichtung vorgelegt wird. Andere Ermäßigungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

4. Kündigung

- 4.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis zum Ende der Folgeweche schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung beim Fachamt. Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule bzw. zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt.
- 4.2 Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonats auf das Ende des Folgemonats schriftlich kündigen, wenn das Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wird.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Anlage Entgeltregelung Mittagstisch ab 01.09.2021
Verpflegungsentgelt

Kleinkind 3,90 € (27 Schließstage)

Mittagessen	4 Tage	8 Tage	12 Tage	16 Tage	20 Tage
regulär	15,80 €	31,60 €	47,50 €	63,30 €	79,10 €
Stadtpass A	4,40 €	8,80 €	13,20 €	17,60 €	22,00 €
Stadtpass B	6,60 €	13,20 €	19,80 €	26,40 €	33,10 €
Stadtpass C	13,20 €	26,40 €	39,60 €	52,80 €	66,00 €

Kigakind 4,10 € (27 Schließstage)

Mittagessen	4 Tage	8 Tage	12 Tage	16 Tage	20 Tage
regulär	16,60 €	33,20 €	49,90 €	66,50 €	83,10 €
Stadtpass A	4,40 €	8,80 €	13,20 €	17,60 €	22,00 €
Stadtpass B	6,60 €	13,20 €	19,80 €	26,40 €	33,10 €
Stadtpass C	13,20 €	26,40 €	39,60 €	52,80 €	66,00 €

Schulkind 4,30 € (65 Ferientage)

Mittagessen	4 Tage	8 Tage	12 Tage	16 Tage	20 Tage
regulär	14,50 €	28,90 €	43,40 €	58,00 €	72,30 €
Stadtpass A	3,60 €	7,10 €	10,70 €	14,20 €	17,80 €
Stadtpass B	5,40 €	10,80 €	16,20 €	21,60 €	27,00 €
Stadtpass C	10,80 €	21,60 €	32,40 €	43,20 €	54,00 €